# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 10. Februar 1970

## zur Ermächtigung der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Erhebung eines zusätzlichen Zollsatzes bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dritten Ländern, ausgenommen die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, der in den Beneluxstaaten in den freien Verkehr gebracht wird

(Nur der französische und der deutsche Text sind verbindlich)

(70/155/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag nach Artikel 115 Absatz 1, den die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung am 18. Dezember 1969 auf Genehmigung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dritten Ländern, ausgenommen die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, der in den Beneluxstaaten in den freien Verkehr gebracht wird, eingereicht haben,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee ist mit Ratsentscheidung vom 25. Februar 1964 (1) auf der Höhe von 9,6 % ausgesetzt worden.

Die Beneluxstaaten, die auf Grund des Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhren von Rohkaffee bis zum Ende der Übergangszeit einen Zollsatz von 5 % erhoben haben, sind mit Kommissionsentscheidung vom 19. Dezember 1969 ermächtigt worden, bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ab 1. Januar 1970 einen Zollsatz von 7 % zu erheben.

Mit Kommissionsentscheidungen vom 1. März 1966 und vom 5. April 1966 waren die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee mit Ursprung in dritten Ländern, ausgenommen die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, der in den Beneluxstaaten in den freien Verkehr gebracht worden ist, eine Ausgleichsabgabe zu erheben ; diese Entscheidungen sind am 31. Dezember 1969 abgelaufen.

Auf Grund der mit Kommissionsentscheidung vom 19. Dezember 1969 beschlossenen Tarifbestimmungen ergibt sich eine Disparität von 2,6 %, die zu Verkehrsverlagerungen führt.

Diese Verkehrsverlagerungen behindern die Durchführung tarifpolitischer Maßnahmen der antragstellenden Länder und können zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Gemäß der Entscheidung des Rates für die Assoziierung zwischen der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 29. Mai 1969 über die Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens gilt für die Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee mit Ursprung in diesen Staaten Zollfreiheit.

Gemäß der Ratsentscheidung vom 28. Mai 1969 gilt für die Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee mit Ursprung in den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten Zollfreiheit.

Unter diesen Umständen sind die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, Schutzmaßnahmen in Form eines zusätzlichen Zollsatzes im Ausgleich der Disparität zwischen dem in den antragstellenden Ländern geltenden Zollsatz einerseits und dem in den Beneluxstaaten geltenden Zollsatz andererseits anzuwenden.

Diese Maßnahme tritt mit der Angleichung der Zölle der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Zollsatz außer Kraft —

(1) **ABl. Nr.** 93 vom 11. 6. 1964, S. 1485/64.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland werden ermächtigt, bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee mit Ursprung in dritten Ländern, ausgenommen die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, der in den Beneluxstaaten in den freien Verkehr gebracht worden ist, einen zusätzlichen Zollsatz von höchstens 2,6 % zu erheben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zur Angleichung der Zölle der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Zollsatz und spätestens bis zum 31. Dezember 1970.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**